



## **Hinweise zur Antragstellung auf eine Ausnahme nach § 9 Abs. 4 NKiTaG sowie § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 S. 2 DVO-NKiTaG**

Gem. § 9 Abs. 4 NKiTaG kann das Landesjugendamt im Einzelfall auf [Antrag](#) des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass dieser Personen als Kräfte einsetzen darf, die über einen nach § 9 Abs. 2 (Pädagogische Fachkräfte) und Abs. 3 (Pädagogische Assistenzkräfte) NKiTaG nicht genannten staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen. Weiter können Träger seit dem 01.09.2021 Anträge auf Ausnahme nach dem § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 S. 2 DVO-NKiTaG für die Funktion der Heilpädagogischen Fachkraft stellen.

Bei der Prüfung eines [Antrags](#) auf Personalausnahme nach § 9 Abs. 4 NKiTaG sowie nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 S. 2 DVO-NKiTaG handelt es sich um eine Einzelfallprüfung, bei der einrichtungsbezogene Sachverhalte wie Größe, Anforderungsprofil der Einrichtung und/oder besondere Konzeptionen sowie einschlägige Berufserfahrung einbezogen werden.

Das vollständige Einreichen aller Unterlagen erleichtert die Bearbeitung Ihres Antrages und führt zu einer schnelleren Bearbeitung.

Bitte beachten Sie, dass für Berufs-/Studienabschlüsse ohne pädagogische Grundqualifikation keine Ausnahmen erteilt werden können.

Informationen zum Berufszugang als pädagogische Fachkraft i.S.d. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 NKiTaG finden Sie [hier](#).